

Vorlage 2021/2510(210)

Fachbereich / Fachdienst: FD 210 - Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen	Status: öffentlich Datum: 09.09.2021 Verfasser: Michael Blanke	
Einkommensverhältnisse in der Kindertagespflege		
Beratungsfolge:		
Ö / N	Datum	Gremium
Ö	16.09.2021	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die nachfolgenden Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Nach wie vor sind die Einkommensverhältnisse in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg streitiges Thema.

Die Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg (IG) greift dieses erneut sehr kritisch mit Mail vom 08.09.2021 auf, vgl. Anlage. Wir sehen uns veranlasst hierzu nochmals Stellung zu nehmen. Dazu hier nur die wesentlichen Punkte:

- » Es müssen Netto- und Bruttoeinkünfte/Verdienste auseinandergehalten werden.
- » Die Kalkulation des Landes in Bezug auf die Höhe der Geldleistung im Rahmen der KiTa-Reform zielt auf das Bruttoeinkommen einer in einer KiTa beschäftigten Fachkraft ab. Es wird der TVöD-SuE zum Vergleichszwecke herangezogen. Es ist an keiner Stelle gesagt worden, dass beide Personengruppen am Ende das gleiche Einkommen haben müssen, was in der Unterscheidung zwischen Selbstständigkeit und Beschäftigung auch kaum denkbar ist.
- » Die IG kehrt in ihrer Darstellung einen Vorteil zum angeblichen Nachteil um. Dass das zu versteuernde Einkommen derart gering ist, liegt an den sehr günstigen Freibeträgen 300€/ Kind/ Monat, die die Steuerlast sogar zu ihrem Vorteil mindern. Die monatlichen Einkünfte einer Kindertagespflegeperson sind deutlich höher.
- » Die IG geht nicht auf den Umstand ein, dass jede Kindertagespflegeperson über den Anerkennungsbeitrag und die Sachkostenpauschale hinaus, ihre Beiträge zur Krankenversicherung, Alterssicherung, Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft von uns hälftig erstattet bekommt.

Nachfolgend einmal die Werte zu den Einkünften einer selbstständigen Kindertagespflegeperson, die sich kalkulatorisch anhand unserer Satzung brutto ergeben. In der Beispielrechnung 2 wird hierbei auch die Erkenntnis der IG zur tatsächlichen durchschnittlichen Auslastung einer Kindertagespflegeperson (28 Stunden) aufgegriffen.

**Beispielrechnung 1:
Vollauslastung 5 Kinder à 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit**

a) Laufende Geldleistung bei 40 Stunden Vollauslastung mit 5 Kindern im eigenen Haushalt

	Qualifizierungsstufe 1 (160 UE)	Qualifizierungsstufe 2 (300 UE)
Anerkennungsbetrag pro Stunde und Kind	4,84 €	5,16 €
Sachkostenpauschale pro Stunde und Kind	1,12 €	1,12 €
Auslastung	5 Kinder à 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	5 Kinder à 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
Anerkennungsbetrag gesamt pro Monat	4.210,80 €	4.489,20 €
Sachkostenpauschale gesamt pro Monat	974,40 €	974,40 €
gesamt pro Monat (Anerkennungsbetrag + Sachaufwandpauschale)	5.185,20 €	5.463,60 €
Erstattung Unfallversicherung	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat
Hälftige Erstattung Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	Ø 364,09 € pro Monat	Ø 364,09 € pro Monat
gesamt pro Monat inklusive Versicherungsanteile	5.559,11 €	5.837,51 €

b) Laufende Geldleistung bei 40 Stunden Vollauslastung mit 5 Kindern in anderen geeigneten Räumen

	Qualifizierungsstufe 1 (160 UE)	Qualifizierungsstufe 2 (300 UE)
Anerkennungsbetrag pro Stunde und Kind	4,84 €	5,16 €
Sachkostenpauschale pro Stunde und Kind	1,36 €	1,36 €
Auslastung	5 Kinder à 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	5 Kinder à 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
Anerkennungsbetrag gesamt pro Monat	4.210,80 €	4.489,20 €
Sachkostenpauschale gesamt pro Monat	1.183,20 €	1.183,20 €
gesamt pro Monat (Anerkennungsbetrag + Sachaufwandpauschale)	5.394,00 €	5.672,40 €
Erstattung Unfallversicherung	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat
Hälftige Erstattung Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	Ø 364,09 € pro Monat	Ø 364,09 € pro Monat
gesamt pro Monat inklusive Versicherungsanteile	5.767,91 €	6.046,31 €

Beispielrechnung 2:**Auslastung mit 5 Kinder à 28 Stunden bei 40 Stunden wöchentlicher Öffnungszeit****a) Laufende Geldleistung bei 28 Stunden Auslastung mit 5 Kindern im eigenen Haushalt**

	Qualifizierungsstufe 1 (160 UE)	Qualifizierungsstufe 2 (300 UE)
Anerkennungsbetrag pro Stunde und Kind	4,84 €	5,16 €
Sachkostenpauschale pro Stunde und Kind	1,12 €	1,12 €
Auslastung	5 Kinder à 28 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	5 Kinder à 28 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
Anerkennungsbetrag gesamt pro Monat	2.947,56 €	3.142,44 €
Sachkostenpauschale gesamt pro Monat	682,08 €	682,08 €
gesamt pro Monat (Anerkennungsbetrag + Sachaufwandpauschale)	3.629,64 €	3.824,52 €
Erstattung Unfallversicherung	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat
Hälftige Erstattung Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	Ø 364,09 € pro Monat	Ø 364,09 € pro Monat
gesamt pro Monat inklusive Versicherungsanteile	4.003,55 €	4.198,43 €

b) Laufende Geldleistung bei 28 Stunden mit 5 Kindern in anderen geeigneten Räumen

	Qualifizierungsstufe 1 (160 UE)	Qualifizierungsstufe 2 (300 UE)
Anerkennungsbetrag pro Stunde und Kind	4,84 €	5,16 €
Sachkostenpauschale pro Stunde und Kind	1,36 €	1,36 €
Auslastung	5 Kinder à 28 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	5 Kinder à 28 Stunden wöchentliche Betreuungszeit
Anerkennungsbetrag gesamt pro Monat	2.947,56 €	3.142,44 €
Sachkostenpauschale gesamt pro Monat	828,24 €	828,24 €
gesamt pro Monat (Anerkennungsbetrag + Sachaufwandpauschale)	3.775,80 €	3.970,68 €
Erstattung Unfallversicherung	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat	117,88 € pro Jahr, d. h. Ø 9,82 € pro Monat
Hälftige Erstattung Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	Ø 364,09 € pro Monat	Ø 364,09 € pro Monat
gesamt pro Monat inklusive Versicherungsanteile	4.149,71 €	4.344,50 €

Selbstständigeneinkommen und Gehalt von Beschäftigten sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Um hier einen einigermaßen fairen Vergleich herzustellen werden die Einkünfte bzw. das Einkommen vor Besteuerung gegenübergestellt.

Aufgegriffen wird hierbei für die Kindertagespflege der Fall 2a, also: Auslastung an 28 Stunden/Woche, Betreuung in eigenen Räumen, nur Grundqualifizierung 160 Stunden, kein QHB, keine pädagogische Ausbildung. Gegenübergestellt wird der Mittelwert aus Gruppenassistentkraft und Sozialpädagogischer Assistentin in einer KiTa mit zehn Jahren Berufserfahrung.

monatliche Vergütung Tagesmutter/Tagesvater				monatliche Vergütung Referenzarbeitnehmer*in	
bei durchschnittlich 28 h Auslastung und mit 5 betreuten Kindern im eigenen Haushalt:				Annahme der Entgeltgruppe 2,5 mit Erfahrungsstufe 5, LSt. Klasse I, 0 Kinder, 15,5% Krankenversicherung	
		gesamt		gesamt	
Betreuungsentgelt	2.947,56			Bruttolohn	2.910,37
Sachkostenpauschale	682,08			Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung Ø	
Vergütung		3.629,64		für Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung	-582,81
50% Anteil Sozialversicherung Ø für Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung	364,09			Summe Vergütung	2.327,56
Anteil Unfallversicherung Ø	9,82	373,91			
monetärer Zufluss durch den örtlichen Träger		4.003,55			
davon Bestreitung der durch das SQKM unterstellten Sachkosten	-682,08				
davon volle Versicherungsbeiträge					
Sozialversicherung	-728,18				
Unfallversicherung	-9,82				
Summe der Kosten		-1.420,08			
Überschuss		2.583,47			
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit					
Einnahmen					
Betreuungsentgelt	2.947,56				
Sachkostenpauschale	682,08	3.629,64			
Ausgaben					
pauschal je Kind € 300,00		-1.500,00			
zu versteuernde Einkünfte		2.129,64			

Quelle: <https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/sue?id=tvoed-sue-2020&matrix=1>

Vergleicht man die Einkünfte vor individueller Besteuerung miteinander (2.583,47 vs. 2.327,56) wird durchaus deutlich, dass bei der von uns gezahlten Geldleistung sowohl die große alltägliche Verantwortung, als auch die möglicherweise ungünstigen, nur teilweise in der Sphäre der Tagespflegepersonen liegenden Zeiten Berücksichtigung finden.

Außerdem ist es ja dann auch noch so, dass die Kindertagespflegeperson in unserem Beispiel durch die Geltendmachung der Pauschalbeträge beim Finanzamt (300 € pro Kind, pro Monat) lediglich ein Einkommen i.H.v. 2.129,64 € mit ihrem individuellen Steuersatz zu versteuern hat, wohingegen die Einkommenssteuer bei der Beschäftigten auf den vollen Betrag i.H.v. 2.327,56 € zu Buche schlägt.

Zum Ganzen ergänzend noch der Hinweis, dass alle von der IG angesprochenen Fragen selbstredend Gegenstand des vor dem OVG Schleswig seit Frühjahr anhängigen Normenkontrollverfahrens sind.